

Satzung

Förderkreis der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld e.V. vom 4. September 2014

Die nachstehende Satzung verwendet allein aus Gründen der textlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit durchgängig die maskuline Form personenbezogener Hauptwörter. Sämtliche Bezeichnungen umfassen allerdings ausdrücklich das Maskulinum, das Femininum, andere Geschlechtsidentitäten sowie Personen, die sich nicht ausschließlich als Frau oder Mann definieren.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Förderkreis der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld“

,nach Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz **„eingetragener Verein“** („e.V.“).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Förderung der vorgenannten Zwecke durch die gemeinnützige Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Beschaffung, Weiterleitung und Zuwendung von Mitteln an die gemeinnützige Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin (§ 58 Nr. 1 AO), auch zu Zwecken der Vermögensausstattung (§ 58 Nr. 3 AO);

- b) die Förderung des fachlichen Austauschs und der Begegnung zwischen Wissenschaftlern, Bildungsexperten, Persönlichkeiten der Wirtschaft, der Kultur, des Sports, der Gesellschaft und ihrer Verbände, der Medien und der politischen Praxis, um der Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Inter*-Personen (kurz: LSBTI*) in Deutschland entgegenzuwirken;
 - c) die Unterstützung der gemeinnützigen Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin, bei der Organisation und Durchführung von zweckbezogenen Projekten und/oder deren unmittelbare Umsetzung durch den Förderkreis;
 - d) sonstige Unterstützung und Fördertätigkeiten zugunsten der gemeinnützigen Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin.
- (4) Die Zwecke des Vereins müssen nicht alle gleichzeitig und/oder in gleichem Umfang verwirklicht werden. Im Schwerpunkt sollen Mittel für die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke durch die gemeinnützige Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin, beschafft und an diese weitergeleitet werden. Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke in Abstimmung mit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin, auch in der in Absatz 3 Buchstaben b) bis d) beschriebenen Art und Weise verwirklichen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben und unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts- und Mittelverwendungsplans darüber, welche Zwecke in welchem Umfang und auf welche Art und Weise im jeweiligen Geschäftsjahr verfolgt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die aufgrund einer vom Vorstand an sie gerichteten Einladung ihren Beitritt erklärt.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand unter Angabe von Gründen im Sinne des Vereinszwecks unverbindlich empfehlen, bestimmte Personen zum Beitritt einzuladen. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes über die Einladung ist unanfechtbar.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung nach Absatz 1 durch das Mitglied und endet durch dessen Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 4

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand gegenüber spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

§ 5

Ausschluss

- (1) Zur Ausschließung eines Mitglieds bedarf es eines begründeten Antrags des Vorstands und eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Bestimmungen dieser Satzung gehandelt hat.
- (3) Der Vorstand gewährt dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung über seinen Ausschluss hat das auszuschließende Mitglied kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen:
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) bis zu fünf Beisitzern.

Der stellvertretende Vorsitzende übt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben und Befugnisse nach dieser Satzung aus.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit noch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Bis zur Wahl eines Nachfolgers reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Gründungsversammlung bestellt.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
- a) durch den Vorsitzenden des Vorstandes, er ist einzelvertretungsberechtigt, oder
 - b) durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.

Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für konkrete Einzelfälle erteilt werden.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung;
 - d) Aufstellung eines Haushalts- und Mittelverwendungsplans unter Beachtung des § 2 Absatz 4;
 - e) Erstellung des Geschäftsberichtes;

- f) Einladung neuer Mitglieder und Beantragung eines begründeten Mitgliederausschlusses;
 - g) Vorschlag der Beitragsordnung.
- (6) Der Vorstand kann sich per Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung geben, die auch die vorstandsinterne Geschäftsverteilung (Ressorts) regeln kann.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre im Rahmen der Amtsausübung tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen erforderlichen Aufwendungen in angemessenem Rahmen ersetzt. Für die Bemessung der Höhe der erstattungsfähigen entstandenen Aufwendungen gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Er soll jeweils im Vorfeld einer Mitgliederversammlung und mindestens einmal pro Halbjahr zusammentreten. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Vorstandsmitglieds, mit Zustimmung des jeweiligen Vorstandsmitglieds kann sie auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Vorstandsmitglieder in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann formlos die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen, dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung formlos mit. Beantragt mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder fristgemäß die Ergänzung der Tagesordnung, so muss sie erfolgen. Die Ergänzung muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin beantragt werden (Zugang). Der Vorsitzende teilt die ergänzte Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern in der Form des Absatzes 2 mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist eine einstweilige

Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung über den Gegenstand herbeizuführen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist er nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes und auf eine Einladung nach Absatz 2 zur jeweiligen Vorstandssitzung kann der Vorstand der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld an den Sitzungen des Vereinsvorstandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder durch fernmündliche Abstimmung fassen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung den Protokollführer.
- (9) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Vorstandes per E-Mail zu übersenden.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Sitzung, angefochten werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers;
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des Haushalts- und Mittelverwendungsplans;
 - e) Ausschließung eines Vereinsmitglieds;

- f) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung nach Vorschlag des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen, der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für die Beschlussfassung über die Gegenstände nach Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe g) gilt ergänzend § 13 Absatz 1. Beschlüsse über die Änderungen der Satzung oder des Zwecks dürfen erst zur Eintragung gebracht werden, nachdem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe f) 1. Alternative ist der Vorstand berechtigt, ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) einfache Satzungsänderungen zu beschließen und umzusetzen, die, etwa aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen, zum Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich werden und das Wesen des Vereins nicht verändern;
 - b) durch die Mitgliederversammlung beschlossene, einfache Satzungsänderungen insoweit anzupassen und in angepasster Form umzusetzen, als dies zur Beseitigung von vereinsregistergerichtlichen Eintragungshindernissen erforderlich ist und der wesentliche Gehalt der Satzungsänderung unangetastet bleibt.

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung in deren nächsten Versammlung über entsprechende Satzungsänderungen/Anpassungen einer beschlossenen Satzungsänderung.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen und insbesondere das Protokoll zu unterzeichnen hat.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/10 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangen.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes, mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds kann sie auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Sind alle Mitglieder in der Versammlung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder verzichtet werden.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen, dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Beantragt mindestens ein Viertel der Mitglieder fristgemäß die Ergänzung der Tagesordnung, so muss sie erfolgen. Die Ergänzung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beantragt werden (Zugang). Der Vorsitzende teilt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern in der Form des Absatz 3 mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu nehmen. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann ohne Einhaltung dieser Frist eine einstweilige Regelung des Gegenstandes beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind; in diesem Fall ist bei nächster Gelegenheit eine ordentliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Gegenstand herbeizuführen.
- (5) Ein Mitglied kann sich im Rahmen der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung nur durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter muss für jede Mitgliederversammlung eine gesonderte, schriftliche Vollmacht vorlegen, die zum Protokoll der Versammlung zu nehmen ist. Ein Mitglied kann zugleich höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder wirksam vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Versammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) An den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Der Vorsitzende bestimmt jeweils zu Beginn der Versammlung den Protokollführer.
- (9) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder per E-Mail zu übersenden.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.
- (11) Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und/oder zu leiten, sodass insbesondere auch ein Vorgehen nach Absatz 2 unmöglich ist, so ist ein Quorum von mindestens 1/10 der Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Die Einladung muss die vorstehenden Umstände mitteilen. In diesem Fall ist zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der erschienenen Mitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Aufgaben des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen und insbesondere das Protokoll zu unterzeichnen hat.

§ 12

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Das Amt des Rechnungsprüfers sollen nur Mitglieder ausüben, die über hinreichende Fachkenntnisse verfügen. Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsprüfer nicht zugelassen. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig, sie können Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen erforderlichen Auslagen verlangen.
- (2) Ist kein Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt, kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen externen Dritten mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

- (3) Der Rechnungsprüfer prüft:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Buchführung;
 - b) die Übereinstimmung der Mittelverwendung mit den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und des Haushalts- und Mittelverwendungsplans;
 - c) die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung.
- (4) Der Rechnungsprüfer ist zur gewissenhaften, unparteiischen Amtsausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Rechnungsprüfer teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Vorstand schriftlich mit und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung vor deren Beschluss über die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes. Ein externer Rechnungsprüfer ist berechtigt, an der entsprechenden Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfer alle, für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung in diesem Fall nur, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Regelung des § 11 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. September 2014 errichtet.

Berlin, den 04. September 2014